

Durch hohe Leistungen in der sozialistischen Intensivierung und Rationalisierung ist ein stabiles Wachstum der Warenproduktion und des verteilbaren volkswirtschaftlichen Endproduktes für einen größeren Zuwachs an Nationaleinkommen in einter dem Bedarf der Bevölkerung, der Volkswirtschaft, des sozialistischen Staates und des Exports entsprechenden Menge und Qualität sowie die dazu erforderliche Steigerung der Arbeitsproduktivität und Effektivität zu gewährleisten.

2. Zur Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern

Zu Teil K Abschnitt 14 Ziff. 11. (S. 11) der Planungsordnung:

2.1. Zu Teil A der Nomenklatur:

Neu aufgenommen werden die Kennziffern:

κ 1.3. Nettoproduktion

Sie ist als staatliche Aufgabe uftd staatliche Planaufgabe in den Bereichen der Industrie und des Bauwesens anzuwenden.

κ 1.12. Produktion neuer Konsumgüter in Menge und Wert zu IAP

Sie ist in den Bereichen der Industrie und des Bauwesens als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe anzuwenden.

κ 4.8. Zuwachs industrielle Warenproduktion (IAP) bzw. in der Bauindustrie Bauproduktion (IAP) sowie Export SW (M) und NSW (VM) aus übergeleiteten Forschungs- und Entwicklungsergebnissen und in Dauerbetrieb genommenen Investitionsvorhaben.

Sie ist als staatliche Planaufgabe in den Bereichen der Industrie, des Bauwesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und des Verkehrswesens (einschließlich der in reduziertem Umfang planenden Betriebe) anzuwenden. Die Kennziffer enthält den Produktions- und Exportzuwachs aus den im Planjahr eingeführten Forschungs- und Entwicklungsergebnissen und in Dauerbetrieb genommenen Investitionsvorhaben (zeitanteilig) sowie den Produktions- und Exportzuwachs aus den im Vorjahr eingeführten Forschungs- und Ehtwicklungsergebnissen und den in Dauerbetrieb genommenen Investitionsvorhaben, die im Vorjahr noch nicht bzw. nur zu einem Teil ihrer möglichen Kapazität genutzt wurden, bis zur Erreichung der vollen, auf 12 Monate berechneten Leistung (Überhangnutzen).

κ 7.1.a Freizusetzende Arbeitskräfte (Personen)

Sie ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe in den Bereichen der Industrie, des Bauwesens, des Verkehrswesens, der Nahrungsgüterwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Wasserwirtschaft anzuwenden.

Die Kennziffer gemäß Ziff. 3.2. — 3. Anstrich — „Arbeitsproduktivität der Arbeiter und Angestellten insgesamt (in VbE) auf Basis Eigenleistung“ ist in den Bereichen der Industrie und des Bauwesens (zentral- und örtlichgeleitet) nicht anzuwenden.

Die Ziff. 4 der Erläuterungen (S. 18) zur Kennziffer gemäß Ziff. 4.1. ist zu ergänzen um:

— Zuwachs industrielle Warenproduktion (IAP) bzw. in der Bauindustrie Bauproduktion (IAP) sowie Export SW (M) und NSW (VM). •

In der Kennziffer gemäß Ziff. 5.2. ist die ökonomische Zielstellung zu ergänzen um:

— Zuwachs industrielle Warenproduktion (IAP) bzw. in der Bauindustrie Bauproduktion (IAP) sowie Export SW (M) und NSW (VM).

Die Kennziffern gemäß den Ziffern 5.6., 6.1., 6.4. und 8.5. werden wie folgt geändert:

E 5.6. Projektierungsleistung in 1 000 M

Wiederverwendungsprojekte in 1 000 M

κ 6.1. Bilanzanteile zum Bezug volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien und Erzeugnisse (einschließlich Zuliefererzeugnisse) — für Positionen, die verbraucherseitig geplant werden und für Konsumgüter entsprechend der Nomenklatur des zentralen Versorgungsplanes — in Menge und Wert,

κ 6.4. a) Verbrauch von festen und flüssigen Energieträgern in Menge

Sie ist als staatliche Aufgabe herauszugeben.

b) Bilanzanteile zum Bezug von Energieträgern in Menge

Sie sind als staatliche Aufgaben für alle Bereiche der Volkswirtschaft herauszugeben.

c) Kontingente für den Verbrauch und den Bezug von Energieträgern in Menge

Sie sind als staatliche Planaufgaben für alle Bereiche der Volkswirtschaft herauszugeben,

κ 8.5. Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens

Sie ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe in den Bereichen der Industrie und des Bauwesens (zentral- und örtlichgeleitet) anzuwenden und von den Ministerien herauszugeben.

In der Erläuterung Ziff. 12 entfällt die Bezugnahme auf die Ziff. 8.5.

Die Kennziffern gemäß den Ziffern 1.1. Darunter-Positionen, 3.4., 4.6. und 4.7. werden auch für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe der Industrie und des Bauwesens angewandt.

Es entfallen die Kennziffern gemäß den Ziffern:

1.3. Endprodukt des Kombines bzw. der WB

6.8. Senkung der Roh- und Werkstoffintensität für ausgewählte Roh- und Werkstoffe in %.

2.2. Zu Teil B der Nomenklatur:

In Ziff. 11) für das Ministerium für Bauwesen werden die Kennziffern gemäß den Ziffern 21. bis 23. ergänzt um:

Darunter: Leistungen der Betriebe.

In Ziff. 12) für das Ministerium für Verkehrswesen wird die Kennziffer gemäß Ziff. 3. geändert in:

Nettoproduktion des Verkehrswesens ohne KIB.

In Ziff. 29) für die Räte der Bezirke werden im Abschnitt Bauwesen und Wohnungsbau die Kennziffern gemäß den Ziffern 18. bis 20. ergänzt um:

Darunter: Leistungen der Betriebe.

In Ziff. 29) für die Räte der Bezirke wird im Abschnitt Verkehrswesen folgende Kennziffer neu aufgenommen: Nettoproduktion des Verkehrswesens ohne KIB.

In Ziff. 29) für die Räte der Bezirke ist neu aufzunehmen:

Sekundärrohstoffe

93. Aufkommen wichtiger Sekundärrohstoffe aus Haushalten der Bevölkerung in Menge.

Sie ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe für den Jahresplan anzuwenden.

3. Zur Erarbeitung der komplexen ökonomischen Planinformation

Zu Teil K Abschnitt 14 Ziff. 13 (S. 37) der Planungsordnung:

3.1. Zur Berechnung der Kennziffern „Nettoproduktion“ und „Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduk-